

Bootshausordnung

der Kanugesellschaft Karlsruhe e.V.

Stand 07.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Mitgliedschaft	1
1.1 Vereinsfahrten	1
1.2 Vereinsaktivitäten	1
1.3 Arbeitsdienste	1
2 Ausübung des Kanusports	1
3 Sicherheit	1
4 Hausordnung	2
4.1 Allgemeines	2
4.2 Ordnung & Sauberkeit	2
4.3 Anwesenheitsbuch	2
4.4 Schlüssel.....	2
4.5 Trinkwasser	2
4.6 Rauchen.....	2
4.7 Vereinsgelände	3
4.8 Bootshaus verlassen.....	3
4.8.1 Prüfliste.....	3
4.9 Übernachtung von Wanderpaddlern.....	3
5 Bootsplatz	4
6 Spindnutzung	4
7 Nutzung von Vereinseigentum	4
7.1 Ausleihe	4
7.2 Ausleihe von Vereinsbooten	5
7.3 Private Bootshausnutzung.....	5
8 Versicherungslage	5
8.1 Badischer Sportbund.....	5
8.2 national suisse.....	6
8.3 SV Sparkassen Versicherung	6
9 Schlussbestimmungen	6

1 Mitgliedschaft

Ziel des Vereinsbeitrittes ist, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Hierzu wird die Teilnahme an Vereinsfahrten, an Vereinsaktivitäten sowie an Arbeitsdiensten erwartet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang, insbesondere bei neuen Mitgliedsanträgen, auf §4(4) der Satzung.

1.1 Vereinsfahrten

Um den Kanusport gemeinschaftlich im Verein auszuüben, bietet der Fahrtenwart jährlich gemeinsame Paddelaktivitäten an.

Im Rahmen der verfügbaren Transportkapazitäten von Personen und Booten wird auch nicht mobilen Mitgliedern eine Teilnahme an auswärtigen Fahrten ermöglicht.

Bei Fahrgemeinschaften sollte von den Mitfahrenden dem Transportierenden gegenüber eine angemessene Fahrtkostenbeteiligung geleistet werden. Über Art und Höhe einigen sich die beteiligten Parteien im Vorfeld.

1.2 Vereinsaktivitäten

Die alljährigen Vereinsaktivitäten sind die Mitgliederversammlung, das Anpaddeln, die Sonnwendfeier sowie das Abpaddeln.

1.3 Arbeitsdienste

Zum Erhalt des Bootshauses sind hauptsächlich folgende Arbeiten notwendig:

- Vereinsgelände/Bootshaus für die kommende Paddelsaison richten
- Wiederkehrende, saisonale Arbeiten auf dem Vereinsgelände, z.B. Rasen mähen, Hecken schneiden, etc.
- Werterhaltungsmaßnahmen am Bootshaus
- Die alljährigen Vereinsaktivitäten unterstützen
- Hochwasserbedingte Aktivitäten, z.B. im Bootshaus die Einrichtung in Sicherheit bringen ggf. Hochwasserschäden beseitigen
- Vereinsgelände/Bootshaus für den Winter richten

2 Ausübung des Kanusports

Jede Fahrt ist vor Beginn mit Startzeit und geplantem Fahrtziel ins Fahrtenbuch einzutragen und nach Ankunft mit der Endzeit und den gefahrenen Kilometern zu ergänzen. Dies erleichtert im Falle eines Unfalls das Auffinden des Kanuten.

3 Sicherheit

Aktive Kanuten müssen schwimmen können. Kinder sollen generell eine Schwimmweste tragen.

Bei Kenterung erfolgt die Rettung nach dem Prinzip: Mensch vor Material!

Auf dem Rhein gilt die Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, jedes Boot mit dem Bootsnamen und dem Vereinskürzel „KGK“ gut sichtbar zu kennzeichnen.

Beim Überqueren des Rheins ist größte Vorsicht geboten, es sollte nur in sicherem Abstand zur Berufsschiffahrt, der absoluter Vorrang zu gewähren ist, erfolgen.

4 Hausordnung

4.1 Allgemeines

Das Bootshaus mit dem dazu gehörenden Gelände kann von Vereinsmitgliedern und deren Gästen benutzt werden. Für das Verhalten des Gastes ist das Vereinsmitglied verantwortlich.

Das Hantieren mit offenem Licht, Feuer (Kocher, Petroleumofen und Lampen, Kerzen, Holzkohlegrill, usw.) innerhalb des Bootshauses ist verboten.

4.2 Ordnung & Sauberkeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit im Bootshaus und auf dem gesamten Vereinsgelände einzuhalten und auch selbst für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Boote, das Zubehör sowie Bootshauseinrichtungsgegenstände sind nach Nutzung wieder an ihre Plätze zu stellen.

Private Gegenstände (Spritzdecken, etc.) sind in den Booten oder Spinden zu verwahren. Es wird empfohlen, jegliches im Bootshaus lagernde Eigentum mit Namen zu versehen.

Nach jeder Fahrt sind die Boote und das benutzte Zubehör zu reinigen.

Die Küche ist nach dem Zubereiten von Speisen oder Getränken zu reinigen. Dieses gilt auch für die dabei benutzten Gegenstände wie Gläser, Kaffeegeschirr, etc.

In der Küche und Toilette befindet sich jeweils ein Abfallbehälter. Anfallende Abfälle sind über den privaten Hausmüll zu entsorgen, da eine regelmäßige, kommunale Entsorgung nicht stattfindet.

4.3 Anwesenheitsbuch

Der Besuch im Bootshaus als auch die Entdeckung eines Schadens ist im Anwesenheitsbuch zu vermerken. So kann der Zeitpunkt eines Schadeneintrittes (Hochwasserschäden, Einbruch, Vandalismus, etc.) nachvollzogen werden.

4.4 Schlüssel

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgfältig auf die ihm anvertrauten Schlüssel zu achten. Ein Ausleihen an Nichtmitglieder ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Nichteinhaltung hat den Einzug der Schlüssel zur Folge. Die eigenmächtige Anfertigung oder Beschaffung von Zweit-schlüsseln ist nicht gestattet.

Der Verlust der Schlüssel ist dem Vorstand sofort zu melden. Die KGK behält sich vor, im Verlustfälle die Schlösser auszutauschen. Die Kosten trägt der Verursacher.

Bei dem Vereinsaustritt sind die Schlüssel zurückzugeben.

4.5 Trinkwasser

Das Wasser auf dem gesamten Bootshausgelände ist kein Trinkwasser und daher nicht zum direkten Verzehr geeignet.

4.6 Rauchen

Auf dem gesamten Vereinsgelände ist aus feuerschutzgründen das Rauchen nicht gestattet.

4.7 Vereinsgelände

Das Bootshausgelände ist mit dem KFZ nur bei trockenem Untergrund und im Schritttempo zu befahren.

4.8 Bootshaus verlassen

Beim Verlassen des Bootshauses ist sicherzustellen, dass alle Fenster und Türen fest verschlossen sind.

In der Küche ist das Gasflaschenventil unter der Spüle zu schließen.

Bei der Wasserpumpe ist der Netzstecker zu ziehen.

Das Licht und elektrische Geräte sind an deren Schaltern auszuschalten. Es genügt nicht, hierzu nur den Hauptstromschalter zu betätigen. Bei einem erneuten Einschalten des Hauptschalters könnten so ungewollt elektrische Verbraucher aktiv werden.

Der Hauptstromschalter ist auf „aus“ zu schalten.

Das Gartentor sowie das Eingangstor sind zu schließen

4.8.1 Prüfliste

- für Ordnung & Sauberkeit sorgen
- Gasflasche schließen
- Fenster und die Fensterläden schließen
- Stecker der Wasserpumpe herausziehen
- beide Bootsraumtüren schließen
- alle elektrischen Verbraucher ausschalten
- Strom-Hauptschalter ausschalten
- Eingangstür schließen
- Gartentür schließen
- Einfahrtstor schließen

zusätzlich bei Bedarf

- Abfallbehälter leeren
- Aschekasten der Holzofen leeren
- Fahne einholen

4.9 Übernachtung von Wanderpaddlern

Die Übernachtung von vereinsfremden Wanderpaddlern ist nach Absprache mit dem Bootshauswart grundsätzlich gestattet. Es wird dabei an ein Angebot für durchfahrende Wanderpaddler gedacht. Der Aufenthalt sollte maximal zwei Tage nicht übersteigen.

5 Bootsplatz

Im Bootshaus steht nur eine begrenzte Anzahl an hochwassersicheren Bootsplätzen zur Verfügung.

Die Vorstandschaft priorisiert die Bootsplatzzuordnung nach der Paddelaktivität des Mitgliedes. Die Platzierung des Bootes innerhalb des Bootshauses ergibt sich aus der nominativen Bootsnutzung. Mit abnehmender Paddelaktivität wird das Boot in weniger gut zugängliche Lagerbereiche abgelegt.

Übersteigt die Nachfrage nach Bootsplätzen das Angebot, behält sich die Vorstandschaft vor, Besitzern von wenig genutzten Booten bzw. Besitzern, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, aufzufordern, den Bootsplatz innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes zu räumen.

6 Spindnutzung

Im Bootshaus steht nur eine begrenzte Anzahl an Spinden zur Verfügung. Durch Hochwasser können im Erdgeschoss die Spinde und deren Inhalte in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Vorstandschaft priorisiert die Spindvergabe nach Anfrage und der Paddelaktivität des Mitgliedes.

Übersteigt die Nachfrage nach Spinden das Angebot, behält sich die Vorstandschaft vor, die Nutzer mit geringer Paddelaktivität aufzufordern, den Spind innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes zu räumen.

7 Nutzung von Vereinseigentum

7.1 Ausleihe

Der Verein besitzt verschiedene Einrichtungsgegenstände, die gegen Entrichtung einer Gebühr auch im privaten Umfeld genutzt werden können. Die Nutzung für Vereinsveranstaltungen hat vor privater Nutzung Vorrang.

Bei Booten ist dies die private Nutzung eines Bootes außerhalb von Vereinsveranstaltungen, bei sonstigen Dingen ist dies die Nutzung außerhalb des Bootshausgeländes. Eine Kanu-Schnuppertour gilt als Vereinsveranstaltung.

Hierzu zählen:

- Vereinsboote
- Biertischgarnituren
- alle elektrischen Geräte, z.B. Hochdruckreiniger

Beschädigungen an den ausgeliehenen Objekten sind dem Bootshauswart zu melden.

Pro Nutzungstag ist ein Entgelt gemäß der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Ein Ausleihwunsch ist rechtzeitig mit dem Bootshauswart abzustimmen. Er führt hierüber eine Aufstellung, in dieser das Nutzungsentgelt pro Kalenderjahr erfasst wird.

Die kumulierte Jahresgebühr ist im folgenden Jahr über die Beitragsrechnung zu begleichen. Tritt ein Mitglied vorher aus, sind die bisher aufgelaufenen Gebühren spätestens bis zum Austrittsdatum zu begleichen.

7.2 Ausleihe von Vereinsbooten

Bei der Ausleihe der Vereinsboote durch Vereinsmitglieder übernimmt der Verein keine Haftung, die durch Schäden des ausgeliehenen Bootes verursacht werden.

Übersicht der Vereinsboote

Bootsname	Sitzanzahl	Farbe Oberdeck/Boden	Material/Bemerkung
Gilb	2	gelb/gelb	Polyethylen
Phuket	2	grau/blau	Faltboot (Pouch RZ85)
Odyssee	2	rot/rot	Polyethylen
Rocky	1	rot/rot	Polyethylen
Pumuckl	1	natur/orange	GFK (Jugendboot)

7.3 Private Bootshausnutzung

Nur Mitgliedern ist es möglich, das Bootshaus für private Veranstaltungen zu nutzen. Die Veranstaltung sollte sich in einem überschaubaren privaten Rahmen bewegen. Eine Facebook Party o.ä. mit unbekanntem Gästen ist nicht gestattet.

Der Nutzer wird verpflichtet, Schäden zu beheben, die im Bootshaus, an Ausrüstungsgegenständen oder auf dem Vereinsgelände entstanden sind.

Pro Bootshausbenutzung ist ein Entgelt gemäß der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Eine Nutzung ist rechtzeitig mit dem Bootshauswart abzustimmen. Er führt hierüber eine Aufstellung, in der das Nutzungsentgelt pro Kalenderjahr erfasst wird.

Die kumulierte Jahresgebühr ist im folgenden Jahr über die Beitragsrechnung zu begleichen. Tritt ein Mitglied vorher aus, sind die bisher aufgelaufenen Gebühren spätestens bis zum Austrittsdatum zu begleichen.

8 Versicherungslage

Die Haftung seitens des Vereins für privates Eigentum ist ausgeschlossen. Der Verein empfiehlt den Abschluss eines privaten Versicherungsschutzes.

Der Verein und der Vorstand haften nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, bei Arbeitsdiensten sowie bei Veranstaltungen und dergleichen erleiden.

Es sei denn, der Schaden ist über eine der aufgeführten Versicherungen abgedeckt.

Generell gibt es keine Deckung bei Vorsatz.

Durch den Eintrag im Fahrtenbuch vor Fahrtantritt ergibt sich kein Versicherungsschutz. Dieser Eintrag ermöglicht nur ein schnelleres Auffinden der verunfallten Person.

8.1 Badischer Sportbund

Die ARAG bietet über die Sportversicherung einen Basisschutz für alle Vereine des Badischen Sportbundes und deren Mitglieder.

Folgende Versicherungen fallen unter die Sportversicherung:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Umwelt-Haftpflichtversicherung
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Kranken (ergänzungs) versicherung

Durch eine Zusatzversicherung über den Kanuverband Baden-Württemberg sind für die Mitglieder auch private Kanutouren versichert.

8.2 national suisse

Feuerversicherung für die Bootshauseinrichtung.

- Abschluss 1949/67
- Beitrag: 91,17 €
- Versicherungssumme für Hausgeräte und 30 Boote: => 23.009 €

8.3 SV Sparkassen Versicherung

Gebäude Feuer-/ Elementarschadenversicherung

- Abschluss 1962
- Beitrag: 125,69 €
- Versicherungssumme für das Gebäude 8.000RM, Faktor 16,6: => 132.800 €

9 Schlussbestimmungen

Die Bootshausordnung kann durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Bootshausordnung tritt am 13.03.2015 in Kraft.

17.03.2017: Punkt 1; Anpassung an die neue Satzung.

07.02.2025: Punkt 1.1; Ergänzung.